

1 Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt sie ihre ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Dann beschließt sie nach Verlesen des letzten Protokolls dessen Genehmigung.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet nach Wahl eines Versammlungsleiters unter dessen Vorsitz über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Versammlungsleiter führt danach gegebenenfalls auch die Neuwahl des Vorsitzenden durch. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt unter der Leitung des neu gewählten Vorsitzenden.

(4) Debatten werden abgebrochen, wenn ein Mitglied dies beantragt und wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Anschließend werden höchstens noch drei Wortmeldungen zugelassen.

§ 2 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Gesamtvereins, Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung, Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen, die Vertretung gegenüber Sportorganisationen und der öffentlichen Verwaltung, die Repräsentation des Vereins sowie die Kontrolle und Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien. Er ist weiter verantwortlich für Vereinsorganisation und den Bereich Aus- und Fortbildung.

§ 3 Stellvertretender Vorsitzender

(1) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(2) Weiter ist er zuständig für vereinsrechtliche Angelegenheiten (Satzung, Ordnungen, Vertretungs- und Haftungsfragen), Verträge aller Art und Vereinsveranstaltungen nichtsportlicher Art.

§ 4 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist zuständig für den Haushalt, die Aufstellung des Konten- und Kostenstellenplans, Führung der Vereinsbuchhaltung und Steuerangelegenheiten, Beitrags- und Mahnwesen sowie Sicherung der Liquidität. Im Bereich Sponsoring arbeitet er eng mit dem Referenten Kommunikation/ Marketing zusammen.

§ 5 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Protokollführung, Mitgliederverwaltung und -information, Versicherungen und den Schriftverkehr. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

Außerdem obliegt ihm die Überwachung und Koordination der Beseitigung ihm gemeldeter Mängel an den vom Verein genutzten Gebäuden und allen sonstigen (auch Blockhaus, Container) zum Sportbetrieb gehörenden Anlagen, um eine nachhaltige Werterhaltung durch Pflege und Instandhaltung zu gewährleisten.

§ 6 Jugend- und Sportwart

Dem Jugend- und Sportwart obliegt die Planung und Steuerung des Sportprogramms, die Beschaffung von Sportgeräten und Sportstätten sowie deren Kontrolle. Weiterhin obliegt ihm/ihr die Gewinnung, der Einsatz und die Überwachung von Übungsleitern, Helfern etc., sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen, Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Schulen und Sportverbänden. Das Amt kann aufgrund seines größeren Tätigkeitsgebiets von einer Einzelperson oder von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden. Ein besonderes Fokusthema dieser Aufgabe gilt der Jugendförderung und -gewinnung im und außerhalb des Vereins.

§ 7 Referent Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die interne und externe Kommunikation des Vereins. Weiterhin für die Außendarstellung des Vereins, Internet, Pressearbeit, Mitgliederwerbung, fördernde Mitglieder sowie Kontaktpflege zu den Medien. Er arbeitet eng mit dem Referenten Marketing zusammen.

§ 8 Referent Marketing

Der Referent Marketing ist für das Branding, Corp. Design und das Sponsoring des Vereins zuständig. Er arbeitet eng mit den Referenten Kommunikation und Öffentlichkeit und Social Media zusammen. Er gewinnt neue Sponsoren für den Gesamtverein und koordiniert die Sponsorengewinnung der Abteilungen. Er pflegt den Kontakt zu den bestehenden Sponsoren.

§ 9 Referent Social Media

Der Referent Social Media ist zuständig für die Außendarstellung des Vereins in den digitalen Medien. Er arbeitet eng mit dem Referenten Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Referenten Marketing zusammen und sorgt dafür, dass die Außendarstellung des Vereins aktuell, sachlich und inhaltlich richtig dargestellt wird. Er entwickelt mediale Konzepte, die – in Zusammenarbeit mit dem Vorstand – die Gesamtstrategie des Vereins unterstützen.

§ 10 Berater-Gremium

Das Berater-Gremium ist ein fakultatives Organ, welches den Vorstand dauerhaft oder fallweise/zeitweise unterstützt. Der Vorstand entscheidet darüber, wer in dieses Organ einberufen wird.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden eingeladen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung soll erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Im Protokoll sind Ort, Datum, Zeit der Sitzung, Namen der anwesenden Personen sowie Beschlüsse mit Beschlussnummern festzuhalten.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftserledigung im Vorstand bzw. in den Abteilungen soll so erfolgen, dass jederzeit ein lückenloser Nachweis über den Umfang der Tätigkeiten des Vereins bzw. seiner Organe geführt werden kann.

(2) Die Bewegung der Wirtschaftsmittel ist nach Konten getrennt darzustellen.

(3) Der Schriftverkehr ist nach Jahren und Aufgabenbereichen getrennt zu ordnen und nach Abschluss einzelner Vorgänge noch zwei Jahre aufzubewahren. Schriftstücke von besonderem Wert werden dauernd aufbewahrt.

(4) Kassenbücher und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2019 angenommen.